

## Satzung BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum

### Satzung BUND Inselgruppe Föhr-Amrum

30.08.2024

#### Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 4a Fördermitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Zusammenarbeit mit dem Landesverband
- § 9 Allgemeine Bestimmungen
- § 10 Auflösung des Vereins

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. (BUND SH) im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum
- 3) Er hat seinen Sitz im BUND-Umweltzentrum, Strandstraße 4g in 25938 Wyk auf Föhr.
- 4) Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum umfasst das Gebiet der Inseln Föhr und Amrum.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

### Absatz 1

Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum verfolgt die Zwecke

- der Förderung des Naturschutzes und der ökologischen Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Schleswig-Holstein, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küsten- und des Hochwasserschutzes;
- der Förderung inselspezifischer Belange im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der ökologischen Bildung;
- der Aufklärung und Beratung von Verbraucher\*innen über umwelt- und gesundheitsrelevante Auswirkungen von Dienstleistungen und Verhaltensweisen und unterstützt dies durch aktives Handeln, um so einen wirkungsvollen und nachhaltigen Beitrag zum Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt zu leisten;
- der Förderung der Erziehung und Bildung;
- des Einsatzes von vielfältigen Formen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für einen wirkungsvollen Umwelt- und Naturschutz im Rahmen ihres Wirkungskreises;

- aktiv Kontakt zu Organisationen und Stellen aufzunehmen, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für das Leben und die natürliche Umwelt führen können und diesen mit Nachdruck bei den verursachenden Stellen oder in der Öffentlichkeit entgegenzutreten;
- der Förderung des Tierschutzes;
- der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- der Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und eines friedlichen Miteinanders.

### Absatz 2

Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum bekennt sich zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist parteipolitisch und hinsichtlich Religionen unabhängig und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit den Grundsätzen der Inselgruppe unvereinbar.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Inselgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Inselgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### Absatz 1

Die Mitgliedschaft wird durch die Satzung des Bundesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### Absatz 2

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag in der Kreisgruppe, in der das Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat, sofern das Mitglied die Aufnahme in diese Kreisgruppe nicht ausdrücklich ausschließt.

### Absatz 3

- 1) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte.
- 2) Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach Aufnahme in die Datenbank des Bundesverbandes wahrgenommen werden.

### Absatz 4

Mitglieder können nur in derjenigen Kreisgruppe/Ortsgruppe Ämter und Funktionen wahrnehmen, für die sie in der Datenbank des Bundesverbandes registriert sind. Eine Übertragung in eine andere regionale Gruppe erfolgt nur auf Beantragung des Mitglieds beim Bundesverband.

### Absatz 5

Es obliegt dem Inselgruppenvorstand, dem Kreisgruppenvorstand oder dem Landesverband, verdiente Mitglieder als Ehrenmitglied vorzuschlagen.

## § 4a Fördermitgliedschaft

### Absatz 1

Fördermitgliedschaften werden in der Satzung des BUND-Landesverbandes geregelt.

### Absatz 2

Fördermitgliedschaften für die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum sind explizit möglich.

Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimm- oder wahlberechtigt.

## § 5 Organe

Die Organe der BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

### Absatz 1

- 1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche, Satzungsänderungsanträge vier Wochen vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form beim Vorstand der Inselgruppe eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von

## Satzung BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum

- mindestens 10% der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes (mindestens jedoch 3 Personen) oder 5% der Mitglieder schriftlich verlangen.
  - 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

### Absatz 2

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme,
- 6) Beschlussfassung über Anträge,
- 7) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- 8) Wahl von insgesamt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren; die jeweilige Amtszeit der beiden Kassenprüfer/innen soll sich um ein Jahr überschneiden,
- 9) Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund,
- 10) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

### Absatz 3

- 1) Mitgliederversammlungen sind, soweit gesetzlich verbindlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
- 2) Der Inselgruppenvorstand kann ein virtuelles oder hybrides Verfahren für die Mitgliederversammlung beschließen, so dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (Bild/-Ton-Verfahren) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Eine Bestätigung von Wahlen und Beschlüssen per Briefwahl ist zulässig.
- 3) Ein virtuelles / hybrides Verfahren kann allein vom Vorstand beschlossen werden, wenn voraussehbare rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse die Durchführung im Präsenzverfahren unerlaubt oder unmöglich machen bzw. andere Gründe gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen.
- 4) Eine etwaige Nutzung des virtuellen oder hybriden Verfahrens ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlungen im virtuellen Verfahren sind den Mitgliedern spätestens am Vortag vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen, der elektronische Weg ist zulässig.
- 5) Der Vorstand kann Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung treffen.
- 6) Zur technischen und praktikablen Durchführung der Versammlungen kann der Vorstand für Wahlen und Abstimmungen eine Geschäftsordnung vorschlagen, über die die Mitglieder mit einfacher Mehrheit abstimmen.

## § 7 Vorstand

### Absatz 1

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem Kassenwart\*in sowie bis zu zwei Beisitzer\*innen.

### Absatz 2

- 1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 2) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte anwesend ist.
- 5) Der Vorstand tagt, soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren.
- 6) Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen mit Einwahldaten bekanntzumachen.

### Absatz 3

- 1) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung,

die sich der Vorstand gibt. Eine evtl. Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis durch die Geschäftsordnung wirkt nur im Innenverhältnis.

- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Inselgruppe.
- 4) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 5) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## § 8 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Die Inselgruppe kann als nicht rechtsfähiger Verein grundsätzlich keine rechtlichen Verpflichtungen eingehen. Insoweit kann sie nur als Vertreter des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ (BUND SH) Verpflichtungen eingehen. Soweit solche Verpflichtungen den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, darf die Inselgruppe solche Verpflichtungen nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann die Inselgruppe nur mit Zustimmung des Landesverbandes führen.
- 3) Bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere bei öffentlichen Erklärungen, ist das vorherige Einverständnis des Landesverbandes einzuholen.
- 4) Stellungnahmen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (oder entsprechend) erfolgen in Vertretung und in Zusammenarbeit mit dem Landesverband.

## § 9 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit als Mitglied im Verein, ausgenommen die der Angestellten und selbständiger Honorarkräfte, ist ehrenamtlich.

## Satzung BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum

- 2) Arbeitnehmer\*innen sowie selbständige Honorarkräfte des Vereins, der Kreisgruppe NF oder des BUND-Landesverbandes können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer\*in sein.
  - 3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
  - 4) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diese zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
  - 5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Die Vorsitzenden können einzeln oder im Tandem gewählt werden. Kassenwart und Beisitzer\*innen werden einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die meisten Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht niemand die erforderliche absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem zur Wahl die einfache Mehrheit ausreicht.
  - 7) Themenbezogen können Arbeitskreise gebildet werden.
  - 8) Das Verhältnis von Inselgruppe zur Kreisgruppe Nordfriesland und zum Landesverband wird in den „Grundsätzen zum Binnenverhältnis im Verband“ bestimmt.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BUND-Kreisgruppe Nordfriesland mit Sitz in Niebüll, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 30.08.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

## § 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.